Exposé der Dissertation

Einrichtung der Verwaltungsgerichte – Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und Grundsatzfragen

Dissertationsgebiet

Öffentliches Recht

Verfasserin

Mag. iur. Patrizia Nachtnebel

Matrikelnummer 0507615

Betreuer

ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Studienkennzahl lt Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

AUSGANGSSITUATION

Mit 1. Jänner 2014 trat eine umfassende Verwaltungsreform in Kraft, mit der ein Großteil der österreichischen Verwaltungsstruktur seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union grundlegend geändert wurde.

Neben dem erst seit 1. Juli 2008 bestehenden Asylgerichtshof sowie dem 2002 eingerichteten Unabhängigen Finanzsenat und den seit dem Jahre 1988 bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern wurden circa 120 (Sonder-)Behörden durch elf Gerichte ersetzt: Es entstanden damit neun Landesverwaltungsgerichte, ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht. Mit der Schaffung eines nunmehr grundsätzlich zweistufigen Instanzenzuges sollten die undurchsichtigen Behördenstrukturen abgeschafft und die Formen im Verwaltungsaufbau verschlankt werden.[1] Primär soll allerdings die Einführung von Verwaltungsgerichten einhergehend mit der gleichzeitigen Einrichtung eines Revisionsmodells, welches sich an jenem des Obersten Gerichtshofes orientiert, den Verwaltungsgerichtshof entlasten.[2]

Darüber hinaus wurde mit dieser Verwaltungsreform der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in ihrem Art 6, aber auch der Grundrechtecharta (GRC) in ihrem Art 47 vollinhaltlich entsprochen.[3] Die EMRK verlangt nämlich, dass für strafrechtliche Anklagen („criminal charge“) und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen („civil rights and obligations“) die Anrufung eines unabhängigen Gerichts möglich sein muss.

Der Begriff des „Gerichtes“ im Sinne des Art 6 EMRK darf dabei allerdings nicht mit dem formellen Gerichtsbegriff des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) gleichgesetzt werden, sodass sich im Laufe der Zeit in Österreich eher der Begriff des *Tribunals* als jener des Gerichtes für die Bezeichnung derartiger Behörden eingebürgert hat.[4]

Die Mindestkriterien für die Zuerkennung des Tribunalcharakters nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sind das Vorliegen einer judiziellen Funktion, der Unabhängigkeit sowie der Unparteilichkeit. Ausgehend von dieser Rechtsprechung sind daher nicht nur alle Gerichte der Mitgliedstaaten, welche der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören, sondern auch all jene Spruchkörper, die die Kompetenz haben, aufgrund eines geregelten und mit entsprechenden Garantien ausgestatteten Verfahrens nach rechtlichen Maßstäben zu entscheiden, „Gerichte“ im Sinne des Art 6 EMRK.[5]

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 galten die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sowie die zahlreichen Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag als Aushängeschild für die Verkörperung eines der EMRK entsprechend eingerichteten „Gerichtes“.[6]

[1] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 662c; vgl *Eberhard*, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtsschutz, JRP 2012, 269 (276).
[2] *Eberhard*, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtsschutz, JRP 2012, 269 (274).
[3] *Larcher* (Hrsg), Handbuch Verwaltungsgericht (2013) 73 f.
[4] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 608 ff; vgl *Eberhard*, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtsschutz, JRP 2012, 269 (276).
[5] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 1535 ff.
[6] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 1523 ff.

PROBLEMSTELLUNGEN

I. Rechtsstaatliche Bedenken

Das Revisionsmodell des Verwaltungsgerichtshofes

Bis zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 unterlag die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes, mit Ausnahme der Entscheidungen von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, keinen einfach- oder verfassungsgesetzlichen Beschränkungen.[7] Nunmehr ist jedoch Voraussetzung für die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes das Vorliegen einer **Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung**. Die Entscheidung, ob eine solche vorliegt oder nicht, trifft dabei das jeweilige Verwaltungsgericht selbst.[8] Der Verwaltungsgerichtshof ist zwar an den Ausspruch der (Nicht-)Zulässigkeit einer ordentlichen Revision nicht gebunden[9], dennoch können hier materiell gesehen gewisse Einschränkungen in Bezug auf die verfassungsgesetzlich uneingeschränkt vorgesehene Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach Entscheidung der Verwaltungsgerichte erblickt werden.

Rechtsschutzdefizite des Fristsetzungsantrages

An die Stelle der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof tritt nunmehr der **Fristsetzungsantrag**, mit welchem die Verletzung der Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes beanstandet werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof kann jedoch, anders als dies bei der Säumnisbeschwerde der Fall war, schon aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr in der Sache selbst entscheiden, sondern lediglich innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten dem jeweiligen Verwaltungsgericht auftragen, ein Erkenntnis bzw einen Beschluss zu erlassen.[10] Eine Sanktion für den Fall, dass das Verwaltungsgericht diesem Auftrag nicht nachkommt, ist ebenso wenig vorgesehen wie eine bloß feststellende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, dass das Verwaltungsgericht mit der Erlassung eines Erkenntnisses bzw Beschlusses säumig ist.[11]

Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bzw des Verwaltungsgerichtshofes

Noch vor Einrichtung der Verwaltungsgerichte wurde lange Zeit kritisiert, dass der Verwaltungsgerichtshof keine volle Tatsachenkognitionsbefugnis besitze. Auch der Verwaltungsgerichtshof selbst hat diese stets explizit verneint.[12] Eine volle Kognitionsbefugnis war dem Verwaltungsgerichtshof vor allem deshalb abzusprechen, da er an den von der Behörde angenommenen Sachverhalt gebunden war und daher nur sehr eingeschränkt nachprüfen konnte.[13] Darüber hinaus ist er, wie auch der Verfassungsgerichtshof, lediglich ein Kassationsgericht.[14]

Durch die grundsätzliche Abschaffung des administrativen Instanzenzuges ist zwar scheinbar die Frage nach der vollen Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes obsolet geworden, eine allumfassende Befugnis zur Tatsachen- und Sachverhaltsfeststellung ist allerdings jedenfalls dann erforderlich, wenn es selbst den Verwaltungsgerichten an einer solchen mangelt: Gemäß Art 130 Abs 4 B-VG 1929 idgF hat nämlich das Verwaltungsgericht über Beschwerden,

---

[7] *Hiesel*, Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 2001, 56/9 (321 f); vgl VfSlg 11.500/1987, 15.427/199 und 15.886/1999 in Bezug auf die Einrichtung der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag.
[8] *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013) Art 133 B-VG Rz 11; siehe auch *Rosenkranz*, Rechtschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, ZUV 2013, 19 (20).
[9] *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013) Art 133 B-VG Rz 17.
[10] *Rosenkranz*, Rechtschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, ZUV 2013, 19 (25 f).
[11] *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013) Art 133 B-VG Rz 67; vgl § 42a VwGG 1985 idgF.
[12] *Larcher* (Hrsg), Handbuch Verwaltungsgerichte (2013) 81; vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 610; vgl VwGH 30.09.2010, 2009/03/0067, 2009/03/0072 und 2010/03/0051.
[13] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 1542.
[14] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 931.

mit Ausnahme der Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen, nur dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung desselben durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit erheblicher Kostenersparnis verbunden ist. Dies sind jedoch – und dies wurde in der Lehre auch stark kritisiert – eher unklare Vorgaben für eine Entscheidung in der Sache selbst. [15]

Das rechtsstaatliche Prinzip setzt, so die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, ein gewisses Mindestmaß an **faktischer Effizienz** der Rechtschutzeinrichtungen voraus, wobei der Verfassungsgerichtshof darin unter anderem die uneingeschränkte Anrufbarkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, zumindest aber jene der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag vorsah.[16] Es ist daher zu hinterfragen, ob die Verwaltungsgerichte anhand der aufgezeigten Probleme eine solche Effektivität aufweisen.

II. Änderung des gewaltenteilenden Prinzips

Art 94 Abs 1 B-VG 1929 idgF besagt, dass die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen zu trennen ist. Auch wenn diese Trennung eher formell-organisatorisch als materiell verstanden werden muss, bedeutet dies nicht, dass der einfache Gesetzgeber bzw der Verfassungsgesetzgeber Mischbehörden, Mischorgane oder gar gemischte Instanzenzüge vorsehen darf. Ausnahmen vom Grundsatz der organisatorischen Trennung sind **verfassungsgesetzlich** zu verankern. So sind (Teil-)Bereiche der Gerichtsbarkeit sehr wohl der Verwaltung zuzuordnen und unterliegen daher einem administrativen Instanzenzug (Justizverwaltung). Es haben aber auch bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 Gerichte über Entscheidungen von Verwaltungsbehörden befunden: Hiezu zählten vor allem die Kompetenzen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes und die sukzessive Kompetenz.[17]

Gerade die Zulässigkeit der sukzessiven Kompetenz als Paradeausnahme des gewalttrennenden Prinzips war in der Lehre[18] lange Zeit umstritten und es herrschten über deren Vereinbarkeit mit dem gewaltteilenden Prinzip diverse divergierende Lehrmeinungen. Letztendlich konnte dieser Konflikt nur mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1985 endgültig entschieden werden:

Der Verfassungsgerichtshof erachtete dabei die sukzessive Kompetenz als zulässig und als mit dem Trennungsgrundsatz vereinbar, da mit Anrufung des Gerichtes der Bescheid bzw die Entscheidung der Behörde ex lege außer Kraft trat und daher gerade keine nachprüfende Tätigkeit seitens des Gerichtes erfolgte. In der Sache selbst wurde daher eine neue Entscheidung erlassen. Folglich war das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung auch nicht an die von der Behörde erhobenen Sachverhaltsfeststellungen sowie die die Entscheidung stützenden Gründe gebunden. [19]

Mit Einführung einer nachprüfenden Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen durch ein Verwaltungsgericht ist allerdings eine gewisse Bindung der Gerichtsbarkeit an die für die Verwaltung relevanten Entscheidungsgründe nicht auszuschließen[20], zumal schon eine allumfassende

[15] *Eberhard*, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtsschutz, JRP 2012, 269 (273); vgl *Muzak*, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14 (18).
[16] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 167.
[17] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 605 ff.
[18] *Novak*, Quasi-Instanzenzüge im österreichischen Recht, ZfV 1976, 53; vgl *Öhlinger*, Die sukzessive Kompetenz der Schiedsgerichte der Sozialversicherung, ZAS 1977, 225; vgl *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 558.
[19] VfGH G 17/85, VfSlg 10.452.
[20] Anderer Ansicht *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 559.

Sachverhaltsfeststellung durch die erstinstanzliche Behörde erfolgen sollte; dies im Speziellen auch nach der neuen Konzeption der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012.[21]

III. Aufwertung des rechtsstaatlichen Prinzips zu Lasten des demokratischen Prinzips

Gemäß Art 1 B-VG 1929 idgF ist Österreich eine **demokratische Republik**, bei welcher das Recht vom Volk ausgeht. Das Demokratiekonzept ist im B-VG dadurch abgesichert, dass einerseits die Volksvertretungen vom Volk auf Grundlage eines gleichen, unmittelbaren, persönlichen, geheimen und freien Wahlrechtes gewählt werden[22] und andererseits eine spezifische Abhängigkeit der übrigen staatlichen Organe von den Parlamenten besteht. Diese Abhängigkeit wird durch eine parlamentarische Verantwortlichkeit der obersten Organe sowie durch eine Weisungsgebundenheit aller übrigen Organe gegenüber den Obersten gesichert.[23]

Beim Vollzug der Gesetze sind daher die obersten Organe dem Parlament nicht nur politisch verantwortlich (schärfstes Kontrollinstrument ist das Misstrauensvotum), sondern unterliegen auch einer rechtlichen Verantwortlichkeit, bei welcher im Falle von Gesetzesverletzungen Anklage beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden kann („Ministeranklage“).[24] Mit Einführung von Verwaltungsgerichten, bei denen nunmehr im Instanzenzug unabhängige, unversetzbare und weisungsungebunde Organe (Richter) über Entscheidungen von Verwaltungsbehörden befinden, **entfällt** daher gerade eben eine solche **politische Verantwortlichkeit**, da die Gerichtsbarkeit ihrerseits keiner solchen unterliegt. Darüber hinaus ist die demokratische Legitimation der Bestellung ihrer Mitglieder im Gegensatz zur demokratischen Legitimierung der Verwaltungsorgane verdünnt.[25] Gesetze, deren Vollzug ebenso dem Willen des Volkes, wenn auch mittelbar, entsprechen sollten, können nunmehr aufgrund der Zwischenschaltung von Verwaltungsgerichten lediglich im Wege der Verfassungsgerichtsbarkeit überprüft und allenfalls aus dem Rechtsbestand ausgeschlossen werden. Eine Kontrolle des Gesetzesvollzuges durch die obersten Verwaltungsorgane entfällt.[26]

Theo Öhlinger verweist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass sich die Funktion der Verwaltung durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten grundlegend verändern wird. Hauptaufgabe der Verwaltung wird nunmehr die Gesetzesvorbereitung mit allen ihren analytischen, empirischen und planenden Implikationen sowie die laufende Beobachtung der Gesetzesvollziehung durch die Verwaltungsgerichte sein. Dies ist allerdings nach der Stammfassung des B-VG nicht Hauptaufgabe der Verwaltung bzw der für sie handelnden obersten Organe.[27]

Aus all diesen Überlegungen liegt daher – allenfalls auch zumindest nur schleichend – eine Gesamtänderung des B-VG vor. Eine schleichende Gesamtänderung könnte, so Theo Öhlinger, vor allem darin erblickt werden, dass die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht abrupt erfolgt sei, sondern es vielmehr ein logischer Schritt gewesen sei, die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, quasi als Vorläufer, in den Verwaltungsgerichten aufgehen zu lassen.[28]

---

[21] Vgl FN 15.
[22] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 377 ff.
[23] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 343.
[24] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 349.
[25] *Bußjäger/Gamper/Ranacher/Sonntag* (Hrsg), Die neuen Landesverwaltungsgerichte (2013) 20 ff.
[26] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 626.
[27] *Öhlinger*, Abschied von den UVS – Die UVS: Gestern–heute–morgen, ZUV 2012, 51 (55 f).
[28] *Öhlinger*, Abschied von den UVS – Die UVS: Gestern–heute–morgen, ZUV 2012, 51 (55); siehe auch *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht[10] (2007) Rz 146; vgl. *Bußjäger/Gamper/Ranacher/Sonntag* (Hrsg), Die neuen Landesverwaltungsgerichte (2013) 8 ff.

THESEN

1. Die Einführung von Verwaltungsgerichten wirft gewisse rechtstaatliche Bedenken auf. Es wird daher die faktische Effizienz der Verwaltungsgerichte als Rechtschutzeinrichtungen in Frage gestellt.

2. Durch die grundsätzliche Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und die nachprüfende Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen durch ein Gericht werden wesentliche Änderungen des gewaltentrennenden Prinzips vorgenommen.

3. Der Wegfall der Kontrolle des Gesetzesvollzuges durch die obersten Verwaltungsorgane bewirkt eine Aufwertung des rechtsstaatlichen Prinzips zu Lasten des demokratischen Prinzips.

4. Es liegt daher eine – allenfalls auch nur „schleichende" – Gesamtänderung im Sinne des Art 44 Abs 3 B-VG 1929 idgF vor, für deren rechtwirksames Zustandekommen die Durchführung einer Volksabstimmung erforderlich gewesen wäre.

METHODIK

Die aufgestellten Thesen sollen durch Analyse und Thematisierung der oben ausgeführten Problemstellungen manifestiert werden. Durch Erörterung der rechtspolitischen, aber auch rechtshistorischen Entwicklung dieser Reform soll ein umfassender Überblick über die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 und deren verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen gegeben werden.

Für die Klärung der Frage, ob wesentliche Eingriffe in Grundprinzipien der Verfassung vorgenommen worden sind, wird primär die Rechtsdogmatik, aber auch die Rechtshistorik herangezogen. Es ist aber auch erforderlich, die Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes sowie jene der Verwaltungsgerichte zu analysieren und zu diskutieren.

VORLÄUFIGE GLIEDERUNG

I. EINLEITUNG
- A. Reformbedarf
- B. Problemstellungen
- C. Zielsetzung und Methodik

II. HISTORISCHE ENTWICKLUNG
- A. Stammfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)
  1. Kompetenzen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts
  2. Einrichtung der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag samt Analyse ausgewählter Judikatur des VfGH
  3. sukzessive Kompetenz
- B. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
  1. Vorbemerkung
  2. Rang und Stand der EMRK in der österreichischen Verfassung
  3. Art 5 und Art 6 EMRK
     - 3.1. Begriff des „Tribunals“
     - 3.2. nationale Umsetzung durch Einrichtung der UVS
     - 3.3. Einrichtung des Asylgerichtshofes
- C. Europarechtliche Vorgaben
  1. Art 47 Grundrechtecharta (GRC)
  2. Anforderungen an einen effektiven gerichtlichen Rechtschutz
  3. Wahrung der Verfahrensgarantien

III. VERWALTUNGSGERICHTSBARKEITSNOVELLE 2012
- A. kurzer Überblick über die Neuerungen
- B. sachliche und örtliche Zuständigkeit
- C. Organe der Verwaltungsgerichte
  1. Bestellung
  2. Erfüllung der richterlichen Garantien
- D. Rechtsmittellegitimation und Parteistellung
- E. Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
  1. Beschwerde
  2. Vorverfahren (Beschwerdevorentscheidung)
  3. Ermittlungsverfahren
  4. Verhandlung und Beweisverfahren
- F. Erledigung der Verwaltungsgerichte
  1. Erkenntnis
  2. Beschluss
- G. Säumnisschutz
- H. Anrufbarkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts
  1. Verwaltungsgerichtshof
     - 1.1. Zuständigkeiten
     - 1.2. Revision
     - 1.3. Fristsetzungsantrag
     - 1.4. Erkenntnis und dessen Wirkung
  2. Verfassungsgerichtshof
     - 2.1. Zuständigkeiten
     - 2.2. Bescheidbeschwerde
     - 2.3. Erkenntnis und dessen Wirkung

IV. „BAUGESETZE“ DES B-VG
- A. Bedeutung der „Baugesetze“ für die österreichische Verfassung
- B. Die Grundprinzipien im Einzelnen
  1. Liberales Grundprinzip
  2. Republikanisches Grundprinzip
  3. Bundesstaatliches Grundprinzip
  4. Demokratisches Grundprinzip
     - 4.1.Art 1 B-VG – Das Demokratiekonzept im B-VG
     - 4.2. Kontrolle der Verwaltung
  5. Rechtsstaatliches Grundprinzip
     - 5.1. Vorbemerkung
     - 5.2. Mindestmaß an faktischer Effizienz
     - 5.3. Legalitätsprinzip
  6. Gewaltentrennendes Grundprinzip
     - 6.1. Säulen des Montesquieu
     - 6.2. Das „checks and balance“ System
     - 6.3. Art 94 B-VG
     - 6.4. Ausnahmen von Grundsatz der organisatorischen Trennung

V. GESAMTÄNDERUNG DES B-VG
- A. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art 44 Abs 3 B-VG
  1. wesentlicher Eingriff
  2. Änderung mehrerer Grundprinzipien
  3. „schleichende“ Änderung
- B. ausgewählte Judikatur des VfGH
- C. Lehrmeinungen

VI. THESEN

VII. ZUSAMMENFASSUNG

VORLÄUFIGER ZEITPLAN

WS 2013/14	➢ Erstellung des Exposés ➢ VO Juristische Methodenlehre ➢ SE aus Öffentlichem Recht (Seminar aus Dissertationsfach)
SS 2014	➢ Überarbeitung des Exposés ➢ LV Judikatur- und Textanalyse ➢ SE aus Öffentlichem Recht (Vorstellung des Dissertationsvorhabens)
WS 2014/15	➢ SE aus Öffentlichem Recht (Seminar aus weiterem Fach) ➢ LV aus dem Bereich der Wahlfächer im Ausmaß von 2 Wahlfachstunden ➢ Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens und des Exposés beim zuständigen studienrechtlichen Organ ➢ Recherche und Arbeit an Dissertation
SS 2015	➢ Feedbackgespräch mit Betreuer (ca. alle 3 – 6 Monate) ➢ LV aus dem Bereich der Wahlfächer im Ausmaß von 4 Wahlfachstunden ➢ Recherche und Arbeit an Dissertation (ca. bis WS 2016/17)
WS 2016/17	➢ Rohentwurf der Dissertation
SS 2017	➢ Überarbeitung und Fertigstellung der Dissertation ➢ Abgabe der Dissertation ➢ Defensio

VORLÄUFIGES LITERATURVERZEICHNIS

Baumgartner, Die unabhängigen Verwaltungssenate und der Tribunalsbegriff des Art. 6 EMRK, ZUV 1995/1, 4

Barfuß, Maßnahmen zur Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, ÖJZ 1985, 393

Bußjäger/Gamper/Ranacher/Sonntag (Hrsg), Die neuen Landesverwaltungsgerichte Grundlagen – Organisation – Verfahren, Institut für Förderalismus – Schriftreihe, Band 117 (2013)

Eberhard, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtschutz, JRP 2012, 269

Faber, Die Rolle der Verwaltungsgerichte in verfassungsrechtlicher Hinsicht, ZVG 2014/1, 11

Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit Kommentar (2013)

Fischer, Die Einführung von Verwaltungsgerichten in den Ländern Konsequenzen für den Rechtsschutz, ZVR 2012/234, 426

Gruber, Einige Problempunkte des VwGG nach seiner Anpassung an die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZVG 2014/1, 18

Grabenwarter/Holoubek, Demokratie, Rechtsstaat und Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, ZfV 2000/520, 194

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention[5] (2012)

Hiesel, Die Entfaltung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 2009/12, 111

Hiesel, Die Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 1999, 522

Hiesel, Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 2001, 56/9, 321

Hiesel, Was ist eine Gesamtänderung der Bundesverfassung? Gedanken zur Auslegung eines unbestimmten Verfassungsbegriffs, JAP 2001/02, 87

Holoubek/Land (Hrsg), Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2008)

Jabloner, Die Garantien der Verwaltung und ihre Entwicklung, in FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 531

Kleiser, Die neue Rolle des Verwaltungsgerichtshofes, ZVG 2014/1, 40

Larcher (Hrsg), Handbuch Verwaltungsgerichte, Die Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz (2013)

Lienbacher, Verwaltungswissenschaftliche Fragenstellungen, Allgemeines zur Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz, JRP 2011, 328

Merli, Die Zukunft der Verwaltung (2010)

Muzak, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14

Novak, Quasi-Instanzenzüge im österreichischen Recht, ZfV 1976, 53

Öhlinger, Abschied von den UVS Die UVS: Gestern – heute – morgen, ZUV 2012, 51

Öhlinger, Die sukzessive Kompetenz der Schiedsgerichte der Sozialversicherung, ZAS 1977

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsgericht[9] (2012)

Pabel, Die Einführung von Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich, Grundlagen und Stand der Reform, RFG 2012/39, 160

Pabel, Die Rolle der Verwaltungsgerichte in verfahrensrechtlicher Hinsicht, ZVG 2014/1, 45

Pabel, Verwaltungsgerichtsbarkeit – Wesen und Wandel, ZÖR 2012, 61

*Pernthaler/Rath-Kath*rein, Die Einführung von Landesverwaltungsgerichten – eine Alternative zu den „unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern“, JBl 1989, 609

Pesendorfer, Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Förderalismus, ÖJZ 2001, 521

Raschauer, Unionsrecht und zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz (Hrsg), 20 Jahre UVS, Festschrift zum 20jährigen Bestand des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich (2011) 159

Rosenkranz, Rechtschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, ZUV 2013, 19

Schmid/Wallnöfer, Volksanwaltschaft und Gerichtsbarkeit JRP 2008, 177

Schmied, Die Unabhängigen Verwaltungssenate – vom Fremdkörper im österreichischen Rechtschutzsystem zum Wegbereiter moderner Verwaltungsgerichtsbarkeit, in FS Machacek/Matscher (2008) 409

Thoma, Ordentliche und andere Gerichtsbarkeiten, RZ 2012, 50

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht[10] (2007)

Walter, Trennung von Justiz und Verwaltung und Justizverwaltung, JBl 1957, 255

Wiederin, In allen Instanzen getrennt. – Zum Verhältnis von Justiz und Verwaltung am Beispiel des strafprozessualen Vorverfahrens, ÖJZ 2011/38, 351

Wieser, Zur materiellen Gewaltentrennung zwischen Justiz und Verwaltung – im Besonderen: Zum Funktionsvorbehalt zugunsten der Verwaltung, JBl 2009, 351